

RICHTLINIE
zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Greiz zur
Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

VORWORT

Der Landkreis Greiz ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe. Er erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) erlässt der Landkreis Greiz diese Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen.

Der Gesetzgeber verpflichtet den Landkreis zur Planung von Stützpunkfeuerwehren und anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben. Ziel der Gewährung von Zuwendungen ist es, die in das System des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe des Landkreises Greiz einbezogenen Kommunen nach § 6 Abs.1 Ziffer 2 ThürBKG zu unterstützen.

Diese Richtlinie setzt konkrete Termine, regelt das Zuwendungsverfahren und konkretisiert Zweck und Höhe von Zuwendungen. Dem künftigen Antragsteller gibt diese Richtlinie eine Sicherheit bei der Beantragung von Fördermitteln und der Landkreis hat im Detail die Form und den Umfang der Unterstützung bei Investitionsmaßnahmen verbindlich geregelt.

Das ThürBKG regelt die Pflicht der Landkreise zur Unterstützung der Stützpunkfeuerwehren und anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben allgemein. Wie und in welchem Umfang dies geschehen soll, gibt das Gesetz nicht vor. Mit dieser Richtlinie gestaltet der Landkreis näher aus, wie die Unterstützung der Feuerwehren erfolgen soll.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis hat die Kommunen mit Stützpunkfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 ThürBKG bei den zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen zu unterstützen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) **der Neubau, die Erweiterung und die Umbaumaßnahmen von Feuerwehrhäusern**
- nach Anlage 1 -
- b) **der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus**
- nach Anlage 1 -
- c) Sondereinrichtungen bei Feuerwehrhäusern
- nach Anlage 1 -
- d) die Beschaffung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen
- nach Anlage 2 -

Andere Maßnahmen sind durch den Landkreis nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen mit vom Kreistag beschlossenen und berufenen Stützpunktfeuerwehren **und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben** im Landkreis Greiz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Investitionsmaßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (**ThürFwOrgVO**) und den Feuerwehr DIN-Normen **in der jeweils geltenden Fassung** sein. **Förderfähig sind nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die der Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe nach der ThürFwOrgVO dienen.** Mit der Investitionsmaßnahme kann erst begonnen werden, wenn eine verbindliche Zusage zur Förderung durch den Zuwendungsgeber erfolgt ist.

Dem vorzeitigen Beginn einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme wird nur zugestimmt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und vom Freistaat Thüringen der vorzeitige Beginn ebenfalls genehmigt wurde.

5. Höhe der Zuwendungen, Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.

Fahrzeugstellplätze werden nur gefördert, wenn auf ihnen Einsatzfahrzeuge der Stufe 2 und 3 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO abgestellt und für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe bereitgestellt werden.

Bei Baumaßnahmen erfolgt die Förderung entsprechend der Anzahl der Fahrzeugstellplätze **nach dem Raumprogramm der Anlage 1 dieser Richtlinie**. Die im Raumprogramm ausgewiesenen Räume sind bis zu der angegebenen Nutzfläche maximal zuwendungsfähig. Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation der förderfähigen Nutzfläche mit einem Festbetrag von **296,00 EURO/m²** bei Neubauten und Erweiterungen und **269,00 EURO/m²** bei Umbaumaßnahmen.

Die Höhe der Zuwendungen für Sondereinrichtungen ergibt sich aus den Festbeträgen **der Anlage 1 dieser Richtlinie**.

Die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen erfolgt durch Festbeträge, **wie in der Anlage 2 dieser Richtlinie ausgewiesen**.

6. Allgemeines

Die Zuwendungen sind an die Aufgabenerfüllung der Feuerwehren als Stützpunktfeuerwehren **und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben** gebunden.

Die Zuwendung ist nach Eingang der Zuwendungssumme beim Zuwendungsempfänger unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen.

Ist es einer Feuerwehr nicht mehr möglich, **die Aufgabe der Stützpunktfeuerwehr oder der Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben wahrzunehmen** bzw. liegt die Bereitschaft zu dieser Aufgabenerfüllung nicht mehr vor, besteht für den Landkreis Greiz ein Rückforderungsanspruch in Höhe der Restsumme, die unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Nutzungsdauer entsprechend der linearen Abschreibung verbleibt.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel sowie die Bestimmungen der VOL und VOB sind zu beachten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Greiz, den

Martina Schweinsburg
Landrätin

Anlage 1

Neubau, Erweiterung von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Sondereinrichtungen

1. Zuwendungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Die Kommunen haben ihre Zuwendungsanträge für das folgende Haushaltjahr einschließlich der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres im Landratsamt Greiz einzureichen.

Im Landratsamt wird geprüft, ob die Anträge vollständig sind. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Aufforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen.

Verspätet eingehende Zuwendungsanträge können für das folgende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden.

Bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres teilt das Landratsamt dem Antragsteller unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltsplanes mit, für welchen Zweck und in welcher Höhe Fördermittel im Kreishaushalt beantragt wurden. Nach erfolgter Würdigung und Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgt durch das Landratsamt das rechtsverbindliche Schreiben über die Gewährung der Zuwendung.

Bei Notwendigkeit einer Baumaßnahme ist der bauliche Zustand des **Feuerwehrhauses** und dessen Größe in Verbindung mit der personellen Stärke und der vorzuhaltenden Technik der Feuerwehr entsprechend der **ThürFwOrgVO** zu berücksichtigen.

Die technischen Baubestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Nur die kosten- und flächensparenden, im Rahmen der Erfordernisse und Aufgabenerfüllung notwendigen Baumaßnahmen werden gefördert.

Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ortsüblich erschlossen sein.

Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 50 Jahre) des Grundstückes sein. Bei der Auswahl des Grundstückes bzw. Objektes sind Erweiterungsmöglichkeiten für das **Feuerwehrhaus** zu berücksichtigen.

2. Zuwendungshöhe

Für den Neubau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern wird eine Zuwendung von 296,00 EURO/m² Nutzfläche gewährt.

Für den Umbau von Gebäuden zu einem **Feuerwehrhaus** und Umbaumaßnahmen in bestehenden **Feuerwehrräusern** wird eine Zuwendung von **269,00** EURO/m² Nutzfläche gewährt.

Die zuwendungsfähige Nutzfläche wird aus dem Raumprogramm ermittelt. Die einzelnen Räume werden bis zur angegebenen maximalen Nutzfläche gefördert. Wird die maximal mögliche Nutzfläche nicht erreicht, liegt der Förderung die tatsächliche Nutzfläche entsprechend des Bauprojektes zugrunde. Die Aufzählung der Räume ist abschließend.

Fahrzeugstellplätze	Raumprogramm								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(in m ²)								
Fahrzeughalle	55	110	182	238	294	350	407	463	520
Schulungsraum	13	20	24	28	34	40	44	48	50
Teeküche	-	-	-	7	7	10	10	10	10
Verwaltung	-	-	-	12	12	12	12	12	12
Jugendfeuerwehr	-	7	8	10	12	12	12	15	15
Umkleideräume	15	22	27	31	39	46	51	56	60
Lagerfläche	10	10	15	15	20	20	25	25	30
Sanitärräume	10	15	20	20	25	25	30	30	30
Waschhalle	60	60	60	60	60	60	60	60	60

Die Anzahl der Stellflächen richtet sich nach der notwendigen Fahrzeugvorhaltung entsprechend **den Vorgaben** der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung.

Förderung von Sondereinrichtungen

Sondereinrichtung	Förderhöhe
Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik) oder Schlauchtrockenanlage	30% der Gesamtkosten, jedoch bis max. 20.881,00 EURO
Schlauchpflegewerkstatt	30% der Gesamtkosten, jedoch bis max. 5.220,00 EURO
Atemschutzwerkstatt	30% der Gesamtkosten, jedoch bis max. 10.441,00 EURO
Ersatzstromanlage	30 % der Gesamtkosten, jedoch bis max. 5.220,00 EURO

3. Antragsunterlagen

- formloser Antrag, aus dem die Antragsteller, der Zuwendungszweck, die Zuwendungshöhe, das Jahr der erwartenden Zuwendung und die Notwendigkeit der geplanten Investition ersichtlich sind
- amtlicher Lageplan des Bauvorhabens
- Eigentumsnachweis (beglaubigter Grundbuchauszug), aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist
- Übersicht über die Gesamtausgaben der Maßnahme

- Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Bauzeichnungen, aus denen die Raumbezeichnung und die jeweiligen Nutzflächen ersichtlich sind
- Baugenehmigung (bauaufsichtlicher Vorbescheid)

4. Auszahlungen der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendung ist im **Landratsamt Greiz** schriftlich abzurufen und erfolgt erst nach Vorlage der Unterlagen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung.

Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung:

- | | |
|----------|--|
| 40 v. H. | - bei Neubauten bei Vergabe des Rohbauauftrages,
- bei Umbauten nach der Einrichtung der Baustelle
und dem Beginn der Arbeiten |
| 50 v. H. | - bei Fertigstellung und Inbetriebnahme des
Gebäudes |
| 10 v. H. | - nach Vorlage des Verwendungsnachweises |

Bei der 1. Auszahlungsrate ist die Vergabe des Auftrages durch eine entsprechende Vertragskopie nachzuweisen.

Bei der 2. Rate bedarf es einer Kopie des entsprechenden Protokolls der unteren Bauaufsichtsbehörde und die 3. Rate kommt nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung.

5. Verwendungsnachweis

Zu dem in der Mitteilung über die Landkreiszuwendung festgelegten Termin hat der Zuwendungsempfänger unaufgefordert nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Tabellarische Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben der Baumaßnahme mit Angabe des Datums und Sachbezuges
- rechtsverbindliche Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung
- Kopie des Protokolls der unteren Bauaufsichtsbehörde über die Fertigstellung und Endabnahme der Baumaßnahme
- **Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis**
- **Nachweise entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides**

Anlage 2

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Zuwendungsvoraussetzung

Die Kommunen haben ihre Zuwendungsanträge für das folgende Haushaltjahr einschließlich der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres im Landratsamt Greiz einzureichen.

Im Landratsamt wird geprüft, ob die Anträge vollständig sind. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Aufforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen.

Verspätet eingehende Zuwendungsanträge können für das folgende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden. Bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres teilt das Landratsamt dem Antragsteller unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltsplanes mit, für welchen Zweck und in welcher Höhe Fördermittel im Kreishaushalt beantragt wurden. Nach erfolgter Würdigung und Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgt durch das Landratsamt das rechtsverbindliche Schreiben über die Gewährung der Zuwendung.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung kompletter Feuerwehreinsatzfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß Beladeplan und Funk für Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben wenn sie den Thüringer Technischen Richtlinien, den gültigen DIN-Normen oder anderen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Voraussetzung ist die Notwendigkeit der Fahrzeugbeschaffung entsprechend des Mindestbedarfs an Einsatztechnik gemäß der jeweils geltenden Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung. Bei Ersatzbeschaffungen ist auch der Zustand der zu ersetzenden Einsatztechnik zu berücksichtigen.

Gefördert werden neben Neufahrzeugen auch Vorführ- und Jahreswagen, die eine Gewähr für eine mindestens 15-jährige Nutzungsdauer bieten.

2. Zuwendungshöhe

Werden in Ausnahmefällen Fahrzeuge und Ausrüstungen nicht komplett beschafft, entfällt die Zuwendung nur auf den Teil der Neubeschaffung.

Der Landkreis gewährt in Abhängigkeit der Haushaltslage eine Zuwendung in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag für

Feuerwehreinsatzfahrzeug	Maximaler Förderbetrag
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	45.000,00 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	75.000,00 €

"	HLF 20/16	105.000,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24-Tr	68.000,00 €
"	TLF 20/40-SL	100.000,00 €
Drehleiter	DLK 23/12	187.000,00 €
Einsatzleitfahrzeug	ELW 1 (Pkw)	14.500,00 €
"	ELW 1 (Transporter)	15.500,00 €
Satz Mindestausrüstung Chemie		6.050,00 €
Satz Mindestausrüstung Strahlenschutz		7.500,00 €
GW-L1 (Modul Gefahrgut)		45.000,00 €
GW-Mess		105.000,00 €
GW-Deko		105.000,00 €
GW-AS		123.000,00 €
GW-G		126.000,00 €
GW-L2 (Modul Wasserversorgung)		45.000,00 €

3. Antragsunterlagen

- formloser Antrag, aus dem der Antragsteller, der Zuwendungszweck, die Zuwendungshöhe und die Notwendigkeit der geplanten Beschaffungsmaßnahme ersichtlich ist,
- Übersicht über Gesamtkosten der Maßnahme,
- Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein muss,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- **Angaben zur feuerwehrtechnischen Beladung, vorgesehene Unterstellung, Stärke der Einsatzabteilung**

4. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist im **Landratsamt Greiz** schriftlich abzurufen und erfolgt erst nach Vorlage der Unterlagen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung.

Bei Fahrzeugbeschaffungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung:

- 90 v. H. - bei Lieferung des Fahrzeuges und Begleichung der Abschlussrechnung
- 10 v. H. - bei Vorlage des Verwendungsnachweises

Zum Abruf der 1. Rate bedarf es der Kopie der Schlussrechnung der Lieferfirma und die 2. Rate wird nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5. Verwendungsnachweis

Zu dem in der Mitteilung über die Gewährung der Landkreiszufwendung festgelegten Termin hat der Zuwendungsempfänger unaufgefordert nachfolgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Kopie der Abschlußrechnung der Lieferfirma mit dem Vermerk der sachlichen und

- rechnerischen Richtigkeit und einer Kopie der entsprechenden Auszahlungsanordnung,
- Tabellarische Übersicht aller mit der Investition verbundenen Einnahmen und Ausgaben mit Angabe des Datums und Sachbezuges,
 - rechtsverbindliche Erklärung des Bürgermeisters über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung
 - **Nachweise entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides**